

# 1. Haushaltssatzung

## Haushaltssatzung des Landkreises Vorpommern-Rügen für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund der §§ 45 ff. Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss des Kreistages vom 29.04.2013 und mit Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde .... folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

#### 1. im Ergebnishaushalt

a) der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	394.366.600,00 €
der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	410.676.200,00 €
der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	-16.309.600,00 €
b) der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €
der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	0,00 €
c) das Jahresergebnis vor der Veränderung der Rücklagen auf	-16.309.600,00 €
die Einstellung in Rücklagen auf	0,00 €
die Entnahmen aus Rücklagen auf	2.640.000,00 €
das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf	-13.669.600,00 €

#### 2. im Finanzhaushalt

a) die ordentlichen Einzahlungen auf	392.042.500,00 €
die ordentlichen Auszahlungen auf	402.302.600,00 €
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	-10.260.100,00 €
b) die außerordentlichen Einzahlungen auf	0,00 €
die außerordentlichen Auszahlungen auf	0,00 €
der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0,00 €
c) die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	5.283.500,00 €
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	14.452.900,00 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-9.169.400,00 €
d) die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	21.826.700,00 €
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	7.810.800,00 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	14.015.900,00 €

festgesetzt.

## **§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen  
(Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 2.493.300,00 €

## **§ 3 Verpflichtungsermächtigungen**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird  
festgesetzt auf 606.000,00 €

## **§ 4 Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit**

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt  
auf 45.842.750,00 €

## **§ 5 Kreisumlage**

Die Kreisumlage wird auf 47,0 v. H. der Umlagegrundlagen festgesetzt.

## **§ 6 Stellen gemäß Stellenplan**

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 1.229,6  
Vollzeitäquivalente (VzÄ).

## **§ 7 Eigenkapital**

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorjahres betrug	0,00 €
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorjahres beträgt	0,00 €
und zum 31.12. des Haushaltsjahres	0,00 €

Angaben zum Eigenkapital können wegen ausstehender Eröffnungsbilanz und ausstehenden  
Jahresabschlüssen 2011 und 2012 noch nicht gemacht werden. Nach derzeitigem Stand  
kann ein positives Eigenkapital ausgewiesen werden.

## **§ 8 Regelungen zur Haushaltswirtschaft**

1. Innerhalb eines Teilhaushaltes sind die Ansätze für Aufwendungen  
gegenseitig deckungsfähig, soweit im Folgenden oder durch  
Haushaltsvermerk nichts anderes bestimmt ist. Bei Inanspruchnahme der  
gegenseitigen Deckungsfähigkeit in einem Teilergebnishaushalt gilt sie auch  
für entsprechende Ansätze für Auszahlungen im Teilfinanzhaushalt. Bei  
Teilhaushalten, die mehrere Fachdienste umfassen, wird die gegenseitige  
Deckungsfähigkeit auf die jeweiligen Fachdienste beschränkt.

2. Die Aufwendungen für bilanzielle Abschreibungen werden nach § 14 Abs. 2 GemHVO-Doppik über die Teilhaushalte hinweg für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
3. Die Personal- und Versorgungsaufwendungen werden nach § 14 Abs. 2 GemHVO-Doppik über die Teilhaushalte hinweg für gegenseitig deckungsfähig erklärt, analog gilt dies auch für die hiermit im Zusammenhang stehenden Auszahlungen.
4. Die unter 2 und 3 genannten Aufwendungen und Auszahlungen sind von der Deckungsfähigkeit im Teilhaushalt ausgenommen.
5. Innerhalb der geplanten Investitionsmaßnahmen werden Ansätze für Auszahlungen der Kontenarten 081 und 082 entsprechend § 14 Abs. 3 GemHVO-Doppik für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
6. Im Haushaltsplan veranschlagte geförderte Aufwendungen und Auszahlungen dürfen erst dann in Anspruch genommen werden, wenn die Gesamtfinanzierung gesichert ist (Vorliegen eines Fördermittelbescheides).
7. Bei der Zweckbindung von Erträge oder Einzahlungen bleiben die entsprechenden Ermächtigungen zur Leistung von Aufwendungen bis zur Erfüllung des Zwecks und solche zur Leistung von Auszahlungen bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar.

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am erteilt.

\_\_\_\_\_  
Stralsund, den

\_\_\_\_\_  
Landrat

Siegel

